

Stand: 30.06.2026 14:49:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12611

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12611 vom 26.06.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. Art. 24 wird Art. 21 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„1Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“ ‘
  - b) In Nr. 37 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Satz 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.
2. § 2 Nr. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. a wird aufgehoben.
  - b) Buchst. b wird Buchst. a und wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Satz 2“ ersetzt.“
  - c) Buchst. c wird Buchst. b und wird wie folgt gefasst:

„b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.“
  - d) Buchst. d wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Die Sonderförderung kleiner Landkindergärten darf nicht zu einer dauerhaften Regelförderung von Mini-Kitas werden. Sie muss auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa in strukturschwachen oder schwer erreichbaren Gemeinden ohne zumutbare Betreuungsalternative.

Eine Verstärkung der Mini-Kitas setzt Fehlanreize: Eine kleinteilige und kostenintensive Angebotsform wird durch einen erhöhten Gewichtungsfaktor künstlich auskömmlich

gemacht. Das privilegiert teurere Strukturen, statt wirtschaftliche Lösungen zu sichern. Besonders problematisch ist dies für die Kommunen. Sie müssen über ihren Förderanteil höhere Kosten mittragen, geraten aber politisch unter Druck, zusätzlichen Angeboten zuzustimmen – auch dann, wenn bereits tragfähige Regelangebote bestehen.

Zudem bleibt die „Bedarfsnotwendigkeit“ zu unklar. Ohne klare Kriterien drohen Mitnahmeeffekte, zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte und eine Schwächung bestehender Einrichtungen.